

CH_VB 94.080-16 vom 6. Dezember 1994

Bundesverwaltung, 1994-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.080-16

FR: CH_VB 94.080-16 du 6 décembre 1994

IT: CH_VB 94.080-16 del 6 dicembre 1994

Erwägungen

E. 06

Séance Seduta Geschäftsnummer 94.080-16 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 06.12.1994 - 08:00 Date Data Seite 1165-1166 Page Pagina Ref. No 20 025 131 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

E. 6

décembre 1994 Gesamtberatung - Traitement global Titel und Ingress, Ziff. 1, II Titre et préambule, ch. I, II Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes 26 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Nationalrat-Au Conseil national #ST# 94.080-17 Gatt/Uruguay-Runde. Gesetzesänderungen. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen Gatt/Cycle d'Uruguay. Modification de lois. Loi fédérale sur les marchés publics Botschaft und Gesetzentwurf vom 19. September 1994 (BBIIV950) Message et projet de loi du 19 septembre 1994 (FF IV 995) Schule Kurt (R, SH), Berichterstatter: Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben beantragt Ihnen einstimmig, dem Entwurf zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen zuzustimmen. Aus der Fahne und den ausgeteilten Anträgen sehen Sie, dass der Gesetzentwurf im Grunde genommen wenig bestritten ist Das Gatt-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Gatt-Übereinkommen) stellt einen wichtigen Schritt zur Liberalisierung im internationalen Handel dar. Dieses Übereinkommen gehört zu den drei sogenannt plurilateralen Abkommen, die wir in unserem zweiten Bundesbeschluss (vgl. 94.079) genehmigt haben, der nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum untersteht Das Ziel dieses Abkommens besteht in der Erhöhung der Effizienz beim Einsatz öffentlicher Mittel. Die öffentlichen Haushalte sollen dank Kosteneinsparungen entlastet werden. Es geht darum, konsequent den Wettbewerb zu erreichen und damit den Leistungsdruck zu erhöhen und auch die Wettbewerbsfähigkeit der Anbieter zu stärken. Nach der Ablehnung des EWR durch die Schweiz bietet das Gatt auch die einzige Grundlage, um im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit der EU und den Efta-Staaten zusammenzuarbeiten. Bei diesem öffentlichen Beschaffungswesen geht es um einen zentralen Bereich der Volkswirtschaft Sie entnehmen der Botschaft, dass in der Schweiz die öffentlichen Ausgaben für Bauten und Materialeinkäufe bereits 26 Milliarden Franken erreichen sollen. Das ist eher eine untere Grenze, wenn ich die Zahlen konsultiere, die das Bundesamt für Konjunkturfragen im Zusammenhang mit der Beantwortung eines Postulates der CVF-Fraktion im Bericht «Der schweizerische Binnenmarkt» publiziert hat Zählen wir noch die Dienstleistungen hinzu, kommen wir auf über einen Zehntel des Bruttoinlandproduktes. Für einzelne Bereiche der Volkswirtschaft sind diese

staatlichen Anteile noch erheblich höher. Im Baugewerbe erreicht dieser Anteil einen Drittel, im Tiefbau sind die öffentlichen Anteile sogar dominierend. Geltende gesetzliche Bestimmungen für die Auftragsvergabe finden sich in der Einkaufsverordnung des Bundes, in der Submissionsverordnung sowie in gewissen Spezialbestimmungen, insbesondere in der Nationalstrassengesetzgebung, im Beschluss über die Neat und in den entsprechenden Richtlinien des Bundesamtes für Verkehr. Die rechtliche Situation ist aber insgesamt unbefriedigend. Die Auftragsvergeber haben einen sehr grossen Spielraum bei der Vergabe. Eine Bekanntmachung der Vergabe ist nicht vorgeschrieben, und damit mangelt es an Transparenz. Auch fehlt der Rechtsschutz. Das Bundesgericht sieht in einem solchen Zuschlag keinen hoheitlichen Akt, der mit einem Rechtsmittel angefochten werden könnte. Diese Praxis gilt nicht nur auf Bundesebene. In aller Regel ist es auch auf kantonaler und kommunaler Ebene gleich. Das Problem wurde erkannt. Im Rahmen des Revitalisierungsprogrammes des Bundesrates vom 20. Januar 1993 wurde die Revision von Einkaufsverordnung und Submissionsverordnung beschlossen, um eben dieses wichtige öffentliche Beschaffungswesen des Bundes zu liberalisieren. Damals war der Ausgang der Gatt-Verhandlungen noch offen. Durch den Abschluss des Übereinkommens entstand dann eine neue Situation. Der Bundesrat hatte prioritär die Gesetzgebung an die Hand zu nehmen. Er stellte mit Beschluss vom 14. März 1994 die Revision der entsprechenden Verordnungen zugunsten dieses neuen Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen zurück. Mit diesem Gesetz können wir das Gatt-Übereinkommen umsetzen und erhalten auch einen Baustein für die interne marktwirtschaftliche Erneuerung. Zu seinem Geltungsbereich: Mit dem Gatt-Übereinkommen wird nicht nur der Bund, sondern werden auch die Kantone erfasst - diese haben allerdings ihre Verpflichtungen autonom umzusetzen. Damit sind die staatlichen Behörden aller Stufen und auch die öffentlichen Versorgungsunternehmen dem Abkommen unterstellt. Erfasst sind neben den Gütern auch alle Bauten und die Dienstleistungen. Anwendbar ist das Gatt-Übereinkommen auf die Beschaffungen, die gewisse Schwellenwerte übersteigen. Diese Schwellenwerte sind in sogenannten Sonderziehungsrechten definiert; sie sind nach Auftraggebern sowie nach Art der Beschaffung gestaffelt. Für Güter und Dienstleistungen beträgt dieser Schwellenwert 130000 Sonderziehungsrechte beim Bund, das entspricht 263 000 Schweizerfranken. Für die Kantone gilt ein Schwellenwert von 403 000 Franken, für öffentliche Unternehmen ein solcher von 806 000 Franken. Im Falle von Bauleistungen gilt ein einheitlicher, höherer Schwellenwert von 5 Millionen Sonderziehungsrechten bzw. rund 10 Millionen Franken. Das Gatt-Übereinkommen soll auf Anfang 1996 in Kraft gesetzt werden. Bis dahin müssen wir es in Landesrecht umgesetzt haben. Zur Beurteilung des Gesetzes: Vor allem aus Kreisen der Wirtschaft und des Gewerbes wurden zahlreiche Vorbehalte und Einwände angemeldet; die meisten jedoch sehr spät, erst nach unserer ersten Sitzung. Diese Vorbehalte waren aber alle nicht grundsätzlicher Art; sie befassten sich mit der Ausgestaltung des Gesetzes im einzelnen. Die Kommission hat dem Gesetz einstimmig zugestimmt. Sie hat einige Änderungen - in aller Regel einstimmig - vorgenommen. Es liegen nun zwei Einzelanträge - die Anträge Piller und Daniöth - zum zentralen Artikel 20 vor, der die Abgebote zum Gegenstand hat. Ferner liegt ein Antrag Josi Meier betreffend die Prinzipien, die Verfahrensgrundsätze, gemäss Artikel 8 vor. Auf diese Anträge wird noch einzugehen sein. Unbestritten blieb in der Kommission, dass wir auch das öffentliche Beschaffungswesen liberalisieren müssen und wollen, dass wir allen Beteiligten mehr Wettbewerb auferlegen wollen. Gleichzeitig muss das bedeuten, dass das Prinzip der gleich langen Spiesse konsequent umgesetzt wird. Für alle Anbieter, für solche

aus dem Inland wie aus dem Ausland, sollen die gleichen Spielregeln gelten. Die Rahmenbedingungen müssen so beschaffen sein, dass sie selbst nicht wieder zu Wettbewerbsverzerrungen und Ungleichbehandlungen führen. An zwei Beispielen haben wir das besonders intensiv diskutiert, die ich in die allgemeine Debatte einbeziehen will. Eine heikle, heisse Frage betraf die Abgebote. Sollen die eingereichten Offerten nun gelten, oder folgt der Offertstellung künftig eine Phase neuer Verhandlungen und eine Phase weniger transparenter Abgebote? Die Kommission war sich bei die-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Gatt/Uruguay-Runde. Gesetzesänderungen. Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen Gatt/Cycle d'Uruguay. Modification de lois. Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1994 Année Anno Band IV Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.